

DFS, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter (NKVF)
Bundesrain 20
3003 Bern

03.01/553/2014/BM
Frauenfeld, 2. Februar 2015

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter vom 11. Dezember 2014 über ihren Nachfolgebesuch in der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen (PKM)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne benützen wir die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zum eingangs erwähnten Bericht.

1. Wir nehmen gerne zur Kenntnis, dass die Kommission die seit dem ersten Besuch getroffenen Massnahmen positiv würdigt.
2. ad 8b (S. 5.):
Die PKM nimmt die hier aufgeführte Anregung entgegen und wird eine Arbeitsgruppe einsetzen, die die Standards der bestehenden Dokumentation (elektronische Klinikinformationssystem etc.) diesbezüglich noch einmal prüfen und klinisch-pragmatisch umsetzbare Verbesserungen vorschlagen wird.
3. ad 11ii (S. 6) und 12:
Wie der Bericht feststellt (S. 5), ist die Zahl der Fixierungen stark zurückgegangen. Auch die Klinikleitung teilt die Ansicht, dass Fixierungen erst dann greifen sollen, wenn andere, mildere Massnahmen ausgeschöpft sind. Die Klinikleitung wird, wie von der NKVF empfohlen (vgl. S. 7 oben), das aktuelle Verfahren prüfen und Anordnungen wenn möglich in die Form einer begründeten Verfügung mit aufgezeigtem Rechtsweg kleiden.

Mehrtägige Fixierungen sind eine absolute Rarität. Es gelten bereits jetzt dafür höchste Anforderungen hinsichtlich Begründung, Dokumentation, Überwachung und Betreuung. Dieser Punkt berührt jedoch auch die Frage der Dokumentation, weil erneute Zwangsmaßnahmen als zu lange erscheinen könnten, wenn das Ende und

2/3

die begründete Wiederaufnahme der vorangegangenen nicht klar getrennt dokumentiert sind.

4. ad 13 (S. 7):

Die oben erwähnte Arbeitsgruppe wird, wie von der NKVF angeregt, die Begrifflichkeiten schärfer definieren (etwa Aufenthalt in einem Isolationszimmer, der nicht ständig stattfindet, sondern durch freie Bewegung auf der Station unterbrochen wird). Auch wird sie prüfen, ob alle Massnahmen mit Rechtsmittelbelehrungen zu versehen sind. Es ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf hinzuweisen, dass Zwangsmassnahmen naturgemäss in Notfallsituationen sowie den damit verbundenen Priorisierungen erfolgen.

Nachbesprechungen nach einer Zwangsmassnahme gehören bereits jetzt klar zum Standard der Klinik und werden seit dem ersten Besuch der NKVF deutlich regelhafter durchgeführt. Dieser Punkt betrifft ebenfalls die Dokumentation (s. o.).

5. ad 14 (S. 7.):

Der Punkt der nachträglichen Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen wird ebenfalls von der erwähnten Arbeitsgruppe aufgegriffen werden.

6. ad 15 (S. 8):

Es findet bereits jetzt eine verpflichtende Teilnahme an Schulungen, inkl. Wiederholungskursen zum Aggressionsmanagement für Pflegende und Ärzte statt, wo die Teilnehmenden bezüglich Zwangsmassnahmen sensibilisiert und geschult werden, was die Kommission unter Punkt 16 positiv vermerkt.

7. ad 20 (S. 9):

Wir bedanken uns für diese Anregungen und werden die Frage der Anwendung von § 22 des kantonalen Einführungsgesetzes zum StGB (Disziplinar-massnahmen) mit dem Kanton bzw. der Abteilung für Straf- und Massnahmenvollzug klären.

8. Weitere Punkte

Die von Ihrer Kommission aufgeworfenen Fragen betreffend die Anwendbarkeit von Fixierungen und Isolationen gegenüber strafrechtlich eingewiesenen Personen nach Art. 59 und 60 StGB sowie die Harmonisierung der klinikinternen Reglemente mit den einschlägigen kantonalrechtlichen Grundlagen gehen zur Prüfung an die Rechtsdienste der zuständigen Departemente. Wir werden Ihnen die entsprechenden Ergebnisse gerne zu gegebener Zeit bekanntgeben.

3/3

Wir hoffen, mit unseren Ausführungen zur Klärung der offenen Fragen beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef



Dr. Jakob Stark

Kopie:

- Psychiatrische Dienste Thurgau, Ärztliche Direktion, Seeblickstrasse 3, Postfach 154, 8596 Münsterlingen
- Departement für Justiz und Sicherheit (via Hauspost)